



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



**Amtsleiter
Georg Klammer**
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848/5248 FAX: DW 15
gemeindeamt@kartitsch.at

KUNDMACHUNG

ZAHL: 610-efwp-BBPI 7430/952FF - Erlassung eines Bebauungsplan Gp. 952/4, 952/9, 952/11,
alle KG Kartitsch

Bezug: RoBau-2-713/61/2-2024

KARTITSCH: 29.01.2024

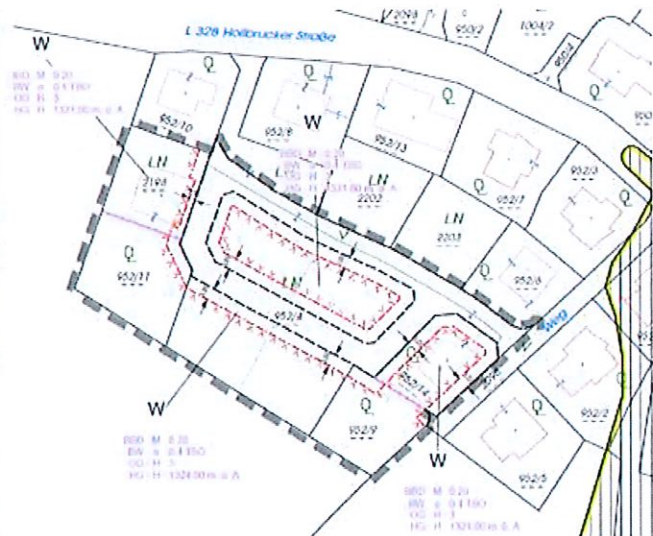
Nach Durchführung der Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 62/2022, wird mitgeteilt, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplan im Bereich der Gste.Nrn. 952/4, 952/9, 952/11 KG Kartitsch, weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände bestehen.

Tagesordnungspunkt 11 11 Anwesende Erlassung eines Bebauungsplanes

KATASTRALGEMEINDE: Kartitsch
PLANGRUNDLAGE: DKM M 1000
DATENSTAND: 04.2023
MASSTAB DETAILPLAN: 1:1000



MASSTAB ÜBERSICHTSPLAN: 1:5000



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Dr. Kranebitter Thomas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.11.2019.

Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch gemäß § 66 Absatz 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, für den Bereich der Gp. 952/4, 952/9, 952/11, 952/14 und 2198 alle KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZl. 4209ruv/23 vom 07.11.2023 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch gemäß § 66 Absatz 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, für den Bereich der Gp. 952/4, 952/9, 952/11, 952/14 und 2198 alle KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZl. 4209ruv/23 vom 07.11.2023. Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 02.04.2021 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KARTITSCH



Angeschlagen am:

30.01.2024

abgenommen:

